

## **Stellungnahme der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zur „Sozialschutz-Paket“:**

### **Schutzschirm für Bildungsträger/Leistungserbringer schaffen**

In der jetzigen Notsituation ist ein Schutzschirm für die Bildungsträger und Leistungserbringer etc. aufzubauen, der einerseits Kurzarbeit umfasst und andererseits auf einer Verstärkung der Nachfrage besteht. Dieser Schutzschirm ist – soweit ersichtlich – in der Formulierungshilfe nicht enthalten, weshalb zwingend nachgebessert werden muss. Es ist wichtig, alles zu tun, eine vielfältige Bildungsträgerlandschaft für die Zeit nach der Corona-Krise zu erhalten und Unsicherheit bei den Bildungsträgern (soweit möglich) zu vermeiden.

### **Kurzarbeitergeld (Kug) für Auszubildende ermöglichen**

Kurzarbeitergeld soll auch für Azubis, die in die Arbeitslosenversicherung einzahlen, gezahlt werden können und zwar auch dann, wenn

- Betriebe behördlich angeordnet schließen müssen
- Betriebe mittelbar aufgrund der Krise schließen müssen, weil keine Aufträge mehr eingehen; kann der Betrieb nicht mehr ausbilden, ist bisher die Vergütung von Azubis für sechs Wochen weiter zu zahlen, weshalb die Gewährung von KuG aktuell nicht möglich ist; für die Zeit der Corona-Krise muss hier Kurzarbeit möglich sein

Kann der Azubi wieder ausgebildet werden, wird dieser wieder unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung beschäftigt. „Produziert“ ein Betrieb demgegenüber noch und ist die Ausbildung ggf. in einer anderen Abteilung möglich, soll dem Azubi weiterhin ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bis zur Dauer von sechs Wochen zustehen.

### **Nebeneinkünfte aus einem Minijob zeitlich befristet bis Ende 2021 nicht auf das Kurzarbeitergeld anrechnen**

Die für die Daseinsvorsorge relevanten Unternehmen und Organisationen (z. B. Lebensmittelhandel) scheinen auf einen großen Personalmangel zu zusteuern, der durch Quarantäne oder einen stark ausgedünnten ÖPNV bedingt ist. Um den Personalbedarf zu decken, wollen diese Unternehmen gerne Beschäftigte in Kurzarbeit aus verwandten Bereichen befristet einstellen und zwar auf Basis eines Minijobs im Nebenerwerb. Dies aber ist durch die derzeitige Rechtslage de facto nicht möglich, da etwa Einkommen aus einer neu aufgenommenen Nebentätigkeit zu 100 % auf das Kurzarbeitergeld angerechnet wird. Bei einer vollen Anrechnung des Nebenerwerbs lohnt sich für Beschäftigte in Kurzarbeit das Risiko nicht, einen Nebenjob mit starkem Kundenkontakt aufzunehmen. Der Arbeitgeber, der Kurzarbeit anordnet, muss zudem den Nebenerwerb seiner Beschäftigten bei der Berechnung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigen. Dies führt bei ihm zu einem zusätzlichen Aufwand und zwar unabhängig davon, dass er gerade nicht direkt von der Nebentätigkeit seines Beschäftigten in Kurzarbeit profitiert.

Daher sollten Entgelte aus einem Minijob zeitlich befristet bis Ende 2021 nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden. Es ist dringend notwendig, alle Menschen in Kurzarbeit, die bereit seien, dort einzuspringen, wo es aufgrund der Corona-Krise kurzfristig einen massiven, befristeten Personalbedarf gibt, zu unterstützen. Die Bereitschaft dafür sollte durch Nicht-Anrechnung eines Nebenerwerbs belohnt werden. Eine Nicht-Anrechnung wird auch Unternehmen mit Kurzarbeit bei der Berechnung des Kug entlasten.

## **Verordnungsermächtigung Arbeitszeitgesetz präzisieren**

Es ist richtig, für allgemeinen Notfälle im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) eine unbefristete bundesweite Verordnungsermächtigung zu schaffen. Diese sollte aber nicht an bestimmte Tätigkeiten geknüpft werden. Der ebenfalls im Entwurf enthaltene spezifische Branchenbezug ist vollständig für die offenbar gewollte Beschränkung ausreichend. In der Begründung muss aber klar gestellt werden, dass die Ausnahmen der Absätze 1 und 2 unberührt bleiben und weiter auch ohne staatliche Umsetzungsakte von den insoweit betroffenen Unternehmen genutzt werden können. Durch unterschiedliches Verwaltungshandeln in einzelnen Bundesländern (teils Rechtsverordnung der Landesregierungen, teils Allgemeinverfügungen der Arbeitsschutzbehörden, teils keinerlei Reaktionen) besteht hier erhebliche Rechtsunsicherheit.

## **Einkommenseinbrüche von Familien abfedern**

Einkommenseinbrüche bei Familien sollten befristet für ein halbes Jahr über einen erleichterten Zugang zum Kinderzuschlag abgefedert werden.

## **Anpassung Hilfen nach SGB II und SGB XII vertretbar**

Eine (jeweils für ein halbes Jahr) befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen, eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sollte als angemessen gewertet werden. Auch Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung erscheinen in der aktuellen Notlage vertretbar.

## **Erweiterung schriftliche Abstimmung in Selbstverwaltung sinnvoll**

Die Möglichkeit der Selbstverwaltungsorgane der Sozialversicherungsträger zur schriftlichen Abstimmung wird sinnvollerweise erweitert.